

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/42/5a)**

11. April 2005

Original: Französisch

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Im Frachtbrief zu verwendende Sprachen**

**Antrag Belgiens**

---

### **Zusammenfassung**

Änderung des Absatzes 5.4.1.4.1, um Vereinbarungen zwischen Staaten für die Verwendung anderer Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch im Frachtbrief zuzulassen, wie dies in Absatz 5.4.1.4.1 ADR vorgesehen ist.

### **Einführung**

Im RID 2005 wurde der Absatz 5.4.1.4.1 betreffend die im Frachtbrief zu verwendenden Sprachen geändert, um Frachtbriefe zuzulassen, die nur in Englisch abgefasst sind, und damit den intermodalen Verkehr zu fördern.

RID 2004:

**5.4.1.4.1** Die im Versandbahnhof geltenden Tarife bestimmen die Sprache, in der die Angaben vom Absender im Frachtbrief abzufassen sind. Fehlt eine solche Bestimmung, sind diese Angaben in einer der amtlichen Sprachen des Versandlandes abzufassen, und es ist eine Übersetzung in Französisch oder Deutsch beizufügen, sofern die Angaben nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

RID 2005:

**5.4.1.4.1** Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch ist.

Der derzeitige Wortlaut des Absatzes 5.4.1.4.1 sieht keine eventuellen Vereinbarungen z.B. zwischen zwei benachbarten Staaten mit derselben Sprache vor, wie dies im ADR der Fall ist. Früher konnte diese Frage in den Tarifen der Versandbahnhöfe geregelt werden.

ADR 2005:

**5.4.1.4.1** (zweiter Unterabsatz)

Die in das Papier einzutragenden Vermerke sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, **wenn nicht internationale Tarife für die Beförderung auf der Straße oder Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.**

### **Antrag**

Belgien beantragt, den Absatz 5.4.1.4.1 RID zu ergänzen, um Vereinbarungen zwischen verschiedenen Staaten betreffend die in den Frachtbriefen zu verwendenden Sprachen zuzulassen.

**5.4.1.4.1** Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch ist, es sei denn, die im Versandbahnhof geltenden Tarife, soweit vorhanden, oder die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor.

### **Begründung**

In Belgien und in den Niederlanden waren Frachtbriefe für Sendungen zwischen diesen beiden Staaten, die nur in Niederländisch abgefasst waren, immer zugelassen.

Für ADR-Beförderungen sind derartige Vereinbarungen zugelassen.

---